Herrn

Heinz Muster

Musterplatz 1

0000 Musterdorf

*Datum: 01. Juli 2018*

*Zahl:*

*Bearbeiter:*

*DW: 234*

### Betreff:

### Ihr Antrag vom … auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren

**Bescheid**

Über Ihren Antrag vom …, der Beschwerde vom … die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, ergeht vom Bürgermeister als zuständige Behörde gem. § 38a Abs. 2 Oö. StraßenG 1991 nachfolgender

**Spruch**

###### Ihr Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung wird als unbegründet abgewiesen / Ihrem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung wird Folge gegeben.

**Begründung**

Gem. § 38a Abs. 1 Oö. StraßenG 1991 als lex spezialis zu § 13 Abs. 1 VwGVG kommt Beschwerden gem. Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in Angelegenheiten des Oö. StraßenG 1991 keine aufschiebende Wirkung zu.

Sie haben mit Schriftsatz vom … im Zusammenhang mit der von Ihnen eingebrachten Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung beantragt. Die Zuständigkeit darüber zu entscheiden, kommt nach § 38a Abs 2 iVm § 3 Abs 1 Z 1 lit a Oö StraßenG 1991 dem Bürgermeister zu.

(Begründung einfügen – Interessensabwägung öffentliche Interessen und Interessen der beteiligten Parteien)

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an

das Landesverwaltungsgericht erheben.

Die Beschwerde ist schriftlich1 beim Gemeindeamt einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,

2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),

3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,

4. das Begehren und

5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig

eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

Der Beschwerde kommt in diesem Fall gem. § 38a Abs. 3 Oö. StraßenG 1991 keine aufschiebende Wirkung zu

.

*Hinweis zur Gebührenpflicht:2*

*Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr in Höhe von 30,- Euro zu entrichten. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109 BIC: BUNDATWW] zu entrichten. Die Entrichtung ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.*

*Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:*

*Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.*

Der Bürgermeister:

Anmerkungen:

1 Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der

Bekanntmachungen der (vgl. dazu die Homepage der Gemeinde www.gemeinde.gv.at)

2 Es gelten die Gebührenbefreiungen in § 14 TP 6 Abs 5 Gebührengesetz.

Der Bürgermeister: